

# Chronologisches Verzeichnis des Monats März 1808

## 1. Teil: 1. – 15. März 1808

04. März 1808

Decret, über die Anstellung von Ober-Einnehmern der Distrikte.

06. März 1808

Decret, in dessen Gemässheit die Friedensrichter vorläufig, bis zur Zusammenberufung der Wahlcollegien, ernannt werden sollen.

12. März 1808

Decret, welches die Frist bestimmt, binnen welcher die Angaben der dem Könige schuldigen Capitalien geschehen soll.

12. März 1808

Decret, welches des militärischen Straf-Gesetzbuches 1sten Titel, der von der Desertion handelt, enthält.

(siehe separaten Titel: Militärisches Strafgesetzbuch)

---

### **Königliches Decret über die Anstellung von Ober-Distrikt-Einnehmern.** Im Pallaste zu Cassel, am 4ten März 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 24sten December des verflossenen Jahres, wodurch Unser Königreich in acht Departements und sieben und zwanzig Distrikte eingetheilt wird, Unserer Decrete vom 14ten und 22sten desselben Monats, vom 29sten Januar und 2ten Februar des laufenden Jahres, welche Verfügungen über die Organisation Unseres öffentlichen Schatzes enthalten, und des Decrets vom 27sten December 1807, wodurch welches die Capitalien-Casse angeordnet wird;

In Erwägung der Nothwendigkeit, auf die Anstellung der Cassen-Beamten, welche ihre Einnahmen sowohl in den öffentlichen Schatz, als in die Capitalien-Casse zu Cassel unmittelbar einliefern müssen, Bedacht zu nehmen;

auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. In jeder Stadt, welche Hauptort eines Distrikts ist, soll ein Obereinnehmer angestellt werden, in dessen Casse die Unter-Einnehmer und Cassirer, Einnahme-Vorsteher, Steuerheber, Collectoren, Verwalter, Pächter und andere Rechnungsführer, welche im Umfange des Distrikts angestellt sind, und, in so weit es einen jeden derselben angeht, periodisch und in den von Unserem Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes bestimmten Terminen einzuliefern haben den Ertrag:

1. der directen Steuern oder Auflagen, als der Grund- Mobiliar- und Personen-Steuer;
2. der indirecten Steuern oder Auflagen, als der Accise, der Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zölle, der Posten, des Stempels, der Salz-Steuer, der Lotterien, der auf Fabrikation und Consumption gelegten Abgaben, und der zum Verkaufe im Ganzen und im Einzelnen ertheilten Concessionen;
3. der Domanial-Güter aller Art, als der Einkünfte aus Grundstücken, Gewässern und Forsten, den Berg- und Hütten-Werken, aus freien oder privilegierten Manufacturen, der

Zehnten, Zinsgefälle, des Grund- und Erbpachtzinses, der gutsherrlichen Einkünfte von den geistlichen Pfründen;

4. und überhaupt aller Einkünfte, welche dem Staate gehören, und entweder in Unsern öffentlichen Schatz oder in die Capitalien-Casse fließen müssen.

Art. 2. Diese Einlieferungen geschehen mit Bemerkung der verschiedenen Arten der Einnahmen oder Einkünfte. Nach dieser Richtschnur, von welcher er sich nicht entfernen darf, hat der Obereinnehmer seine Register zu führen, die Quittungen für das eingelieferte Geld auszustellen, und die Übersichten des Cassenbestandes aufzusetzen, wobei das Rechnungsjahr, für welches die Einnahme gehört, oder in welchem sie fällig war, bemerkt werden muss; Alles bei Strafe der Absetzung.

Art. 3. Jeder Obereinnehmer hat Tag für Tag, hintereinander ohne leere Zwischenräume, ohne etwas auszustreichen, wenn er es nicht als genehmigt bescheinigt, und ohne zwischen die Linien zu schreiben, folgende Bücher zu führen:

1. ein Tages-Register oder Journal, in welches die Einnahmen aller Art in dem Augenblicke., wo sie statt haben, und unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben werden müssen, und zwar immer mit Beobachtung der im vorher gehenden Artikel enthaltenen Vorschriften;
2. eben so viel Hauptregister, als die Casse verschiedene Arten von Einnahmen hat. Die Einnahmen werden unmittelbar, nachdem sie in das Journal eingetragen sind, auf dessen laufende Nummern sich bezogen werden muss, in gedachte Hauptregister verzeichnet;
3. ein Correspondenz-Register, in welches die Abschriften der abgesandten Briefe u.s.w. ganz, und diejenigen empfangenen Briefe auszugsweise eingetragen werden müssen, deren Originale der Obereinnehmer aufzubewahren verbunden ist.

Art. 4. Ehe sie gebraucht werden dürfen, muss der Unterpräfekt das Journal, die Hauptregister und das Correspondenz-Register auf der ersten und letzten Seite unterschreiben, alle übrigen Seiten paginieren und mit seinem Hand- oder Namenszuge versehen, und in jedem der vorgedachten Bücher die Bestimmung desselben bemerken.

Wenigstens vierzehn Tage vor Endigung der laufenden Register ist der Obereinnehmer verbunden, neue unterzeichnen, mit Seitenzahlen und dem Handzuge versehen zu lassen

Art. 5. Das Journal dient für alle Einnahmen, ohne Unterschied des Rechnungsjahres, in welchem sie fällig sind. Die Hauptregister können aber nur für die Einnahmen eines und desselben Rechnungsjahres gebraucht werden.

Art. 6. Jeden Montag des Morgens hat der Obereinnehmer eine Nachweisung des Zustandes seiner Casse, versehen mit dem Visa des Unterpräfekten, und mit Bezeichnung jeder Art von Einnahme und Ausgabe, welche im Laufe der vorhergehenden Woche statt gefunden hat, zu verfertigen, und sogleich an Unseren Staatsrath General-Director des Schatzes, dem 7ten Artikel Unseres Decrets vom letztverflossenen 9ten Februar gemäß, und an Unseren Staatsrath, General-Director der Capitalien-Casse und der geistlichen Güter-Verwaltung, in so weit es ihn angeht, einzusenden; eine auf gleiche Art visierte Abschrift jener Nachweisungen bleibt in den Händen des Rechnungsbeamten.

Wenn der Monat mit einem andern Tage als dem Sonntage sich endigt, so werden für die letzte Woche zwei Nachweisungen verfertigt, von welchen die eine die letzten Tage des Monats, und die andere die ersten Tage des folgenden Monats begreift.

Art. 7. Unmittelbar nach Übersendung der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Nachweisungen hat der Obereinnehmer die in seiner Casse befindlichen Gelder in die des General-Cassiers des öffentlichen Schatzes zu Cassel, und die Interesse von Capitalien und die Einkünfte von geistlichen Stiftungen in die Casse des General-Schatzmeisters besagter Capitalien, auf die durch besondere Instructions noch vorzuschreibende Art und Weise, einzuliefern

Art. 8. Es wird hiermit allen Obereinnehmern, Unter-Einnehmern oder Cassierern, Vorstehern der Einnahme, Steuererhebern, Collectoren, Verwaltern, Pächtern und andern Rechnungsführern über öffentliche Gelder verboten, ohne einen besondern schriftlichen, vom Minister des öffentlichen Schatzes gehörig visierten, Zahlungsbefehl eines Unserer Minister, oder ohne besondere, von dem Staatsrathe General-Director des öffentlichen Schatzes, oder dem General-Director der Capitalien und der geistlichen Güter-Verwaltung genehmigte, und von Unserem Minister der Finanzen und des Schatzes visierte Anweisungen des General-Zahlmeisters Unseres Schatzes zu Cassel, irgend etwas zu bezahlen, und zwar bei Strafe der eignen persönlichen Verantwortlichkeit, selbst der Absetzung und der Gefahr noch ausserdem, wenn der Fall sich dazu eignet, ebenso als hätten sie öffentliche Gelder veruntreut, gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Art. 9. Von dem im vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbote ist allein der Sold der Officiers, Unterofficiers und Soldaten ausgenommen, welchen der Obereinnehmer auszuzahlen berechtigt ist, nämlich den Officiers jeden Monat, und den Unterofficiers und Soldaten alle vierzehn Tage. Es dürfen gleichwohl diese Zahlungen, bei Strafe der Ungültigkeit, nur geschehen:

1. auf Musterungs-Scheine des mit diesem Dienste beauftragten Kriegs-Commissars;
2. an die im Umfange des Distrikts, wo die Zahlung geschieht, cantonierenden Truppen;
3. auf Quittung der in dem Musterungs-Scheine des Kriegs-Commissars bezeichneten Officiers und Unterofficiers.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann der besagte Sold gültig an einzelne commandirte oder beurlaubte Officiers, Unterofficiers und Soldaten ausgezahlt werden.

Art. 10. Die Obereinnehmer haben am Montage nach diesen, in Gemässheit der beiden vorhergehenden Artikel, gesetzmäßig gemachten Zahlungen die dieselben betreffenden Rechnungs-Belege und Quittungen an den General-Cassirer des öffentlichen Schatzes zu Cassel einzusenden, welcher sie, wenn sie vorschriftsmäßig sind, als baares Geld annimmt, und sie, gleichfalls als solches, an den General-Zahlmeister des besagten Schatzes einliefert.

Art. 11. Sie betreiben, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, die Einlieferung und Erhebung der Steuern und öffentlichen Einkünfte, welche in ihre Casse fließen müssen.

Art. 12. Die Obereinnehmer, Unter-Einnehmer oder Cassirer, Vorsteher der Einnahme, Steuererheber, Collectoren, Verwalter oder andere Rechnungsführer der öffentlichen Gelder dürfen kein Deficit wegen eines bei Tage, oder bei Nacht an der Casse verübten Diebstahls in ihren Rechnungen aufführen, wenn nicht alle folgende Bedingungen zusammentreffen:

1. wenn die Casse vor allen Angriffen sowohl von Außen als von Innen gesichert war;
2. wenn der Rechnungsführer in dem Hause schlief, wo die Casse sich befand, oder im Augenblicke eines bei Tage verübten Diebstahls nicht aus seinem Wohnorte abwesend war;
3. wenn er ihn nicht verhindern konnte;
4. wenn er nicht mit seiner wöchentlich zu machenden Ablieferung im Rückstande war;
5. und wenn endlich die Beobachtung aller dieser Bedingungen und die Umstände des Diebstahls, spätestens binnen zwölf Stunden, nachdem er verübt worden, von den competenten Gerichtspersonen oder Beamten des Ortes gehörig beurkundet sind.

Art. 13. Jeder Obereinnehmer ist verbunden, in dem Monate, in welchem er sein Amt antritt, entweder selbst, oder durch Andere, eine dem zwölften Theile der jährlichen directen Steuern, welche er einzunehmen hat, gleichkommende Sicherheit zu leisten, und zwar zur Hälfte (oder zum vier und zwanzigsten Theile der besagten Steuern) in baarem Gelde, und zur Hälfte in vollkommen disponiblen Grundstücken, welche im Umfange Unseres Königreiches liegen, und bis zum Betrage des gedachten vier und zwanzigsten Theils frei von allen Lasten, Vorzugsrechten, Wittwengehalten, Pupillengeldern und andern Schulden und Hypotheken sind (*siehe das Gesetz vom 30sten April 1808 die von den Ober-Distrikts-Einnehmern zu leistende Sicherheit betreffend*).

Art. 14. Wenn der jährliche Betrag der directen Steuern, welche in seine Casse eingehen müssen, sich vermehrt, so ist der Obereinnehmer verbunden, verhältnismäßig zu der geleisteten Sicherheit eine Ergänzung zu liefern, so dass er sowohl in Gelde als in Grundstücken immer für ein Zwölftel des jährlichen Betrags der directen Steuern Sicherheit leistet.

Sollte der Betrag aber abnehmen, so findet nur dann eine Herabsetzung der gedachten Sicherheit bis zu jenem Zwölftel statt, wenn diese ein Sechstel, oder den zweimonatlichen Ertrag der besagten Steuern übersteigt.

Art. 15. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Ergänzung der gegebenen Sicherheit muss im Laufe des Monats geschehen, welcher auf die Bekanntmachung des Gesetzes oder der Verordnung folgt, die für jedes Departement oder jeden Distrikt den Betrag der directen Steuern festsetzt.

Art. 16. Alle Kosten und Gebühren für die Ausfertigung der Cautions-Urkunden, so wie für die Bescheinigungen, woraus sich ergibt, welche Lasten und Hypotheken auf den zur Sicherheit angewiesenen Grundstücken schon haften, oder dass dieselben davon gänzlich frei sind, fallen den Obereinnehmer zur Last, so wie die auch alle Unkosten für die Urkunden und Eintragungen zur Erhaltung der Hypotheken und Rechte des öffentlichen Schatzes auf ihre Grundstücke, so wie die ihrer Bürgen, zu bestreiten haben.

Art. 17. Der Theil der Sicherheitsleistung oder deren Ergänzung, welcher in baarem Gelde entrichtet werden muss, wird in die Casse des General-Schatzmeisters der Capitalien zu Cassel eingeliefert, welcher alle sechs Monate, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, dem Obereinnehmer oder denen, welche in seine Rechte getreten sind, die für jetzt zu vier Procent bestimmten jährlichen Zinsen entrichtet wird. Alle diejenigen, welche Gelder zu den gedachten Sicherheitsleistungen hergeliehen, und bei der Einzahlung ihr Eigenthum an diesen Geldern gehörig nachgewiesen und in die Bücher der Capitalien-Casse haben eintragen lassen, sind von allen übrigen Gläubigern desjenigen, der die Sicherheit leistete, privilegiert und werden ihnen vorgezogen; jedoch stehen sie dem öffentlichen Schatze nach.

Art. 18. Über die, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen, Sicherheitsleistungen in Grundstücken müssen öffentliche Urkunden aufgenommen werden, welche Folgendes enthalten:

1. die Beschaffenheit, die Gattung und die Lage der Grundstücke, und die Nachweisung des freien Eigenthums von Seiten desjenigen, welcher die Sicherheit leistet, durch Angabe des Rechtsgrundes, woraus dasselbe sich ableitet;
2. die Angabe sowohl ihrer jährlichen Ertrags und ihres Kaufpreises, als aller und jeder Lasten, Vorzugsrecht, Wittwengelder, Pupillenforderungen und andern Schulden und Hypotheken, womit sie beschwert sind, Alles in Francs berechnet.

Ist diese Angabe falsch, so tritt gegen den, welcher sie machte, die Strafe des Stellionats ein, und gegen den, welchem die Sicherheitsleistung oblag, die Strafe der Absetzung, selbst wenn er auf andere Art eine hinreichende Gewähr darbieten sollte.

Art. 19. Die Präfekten sind beauftragt:

1. nach den Steuerrollen und Documenten der directen Steuern des laufenden Rechnungsjahres den Betrag der von allen Obereinnehmern ihres Departement, sowohl in baarem Gelde, als in Grundstücken, zu leistende Sicherheit zu bestimmen;
2. die Sicherheitsleistungen derselben in Grundstücken zu untersuchen, und sie, nach Befinden der Umstände, anzunehmen oder zu verwerfen. Zu dem Ende müssen diejenigen, welche die Sicherheit zu leisten haben, den besagten Präfekten Abschriften der Sicherheits-Verschreibungen in gehöriger Form zustellen und ihnen, gegen einen Empfangsschein, alle als Belege dienenden Urkunden, Aktenstücke und Zeugnisse mitteilen.

Art. 20. Die Obereinnehmer haben überdies sowohl dem Präfekten ihres Departement, als dem Unterpräfekten ihres Aufenthaltsorts nachzuweisen, dass die die in dem 13ten und 14ten Artikel des gegenwärtigen Decrets vorgeschriebene Caution, in baarem Gelde, in die Capitalien-Casse zu Cassel eingeliefert haben.

Art. 21. Der Cassen-Bestand eines jeden Obereinnehmers muss am 1sten und 16ten Tage eines jeden Monats von dem Unterpräfekten untersucht und beurkundet werden, welcher auch seine Register nachzurechnen und deren Einsicht zu bescheinigen hat. In dem Ende werden sie demselben, nebst einem Duplicate der wöchentlichen Nachweisungen und den Quittungen für die an den öffentlichen Schatz und in die Capitalien-Casse geschehenen Einlieferungen vorgelegt. Dieses Visa muss in Buchstaben ohne Zahlen geschrieben werden, und enthalten:

1. den Betrag der Einnahme des Rechnungsführers seit dem letzten Visa;
2. den Betrag der seit dieser Zeit geschehenen Ablieferungen; und
3. den reinen Cassenvorrath.

Zu gleicher Zeit wird eine Untersuchung der Casse und der darin befindlichen Geldsorten angestellt, und über das Ganze ein doppeltes Protocoll aufgenommen, von welchem eine Ausfertigung vom Unterpräfekten an den Präfekten eingesandt, und von diesem sogleich mit seinen Bemerkungen an Unsern Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes weiter befördert wird; die andere aber in den Händen des Rechnungsführers bleibt. Sind die Register nicht den Bestimmungen der Gesetze und Unserer Decrete gemäß geführt worden, so soll davon sowohl in dem Visa der Register, als in dem Protocolle über den Cassen-Zustand des Rechnungsführers, welcher berechtigt ist, in dasselbe Antworten und Bemerkungen einrücken zu lassen, Erwähnung geschehen.

Macht der besagte Rechnungsführer Bankerott, so bleibt der Unterpräfekt Unserem öffentlichen Schatze, wegen Unterlassung der in den angegebenen Zeitpunkte vorzunehmenden Untersuchung der Register und Cassen, und wegen Nichtbeachtung der in dem gegenwärtigen Decrete enthaltene Vorschriften, verantwortlich.

Art. 22. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Untersuchungen sollen aber keinesweges denjenigen hinderlich seyn, welche die, durch Unser Decret vom letztverflossenen 29sten Januar angestellten Inspectoren des öffentlichen Schatzes, auf ihren Dienstreisen, anzustellen haben.

Art. 23. In Gemässheit der Verfügungen des **Gesetzbuches Napoleons**, und namentlich der Artikel 2121, 2129, 2134, 2146, 2148, 2153, 2154, 2155 und 2185, sind die Präfekten und Unterpräfekten, ein jeder in soweit es ihn angeht, bei gleicher Verantwortlichkeit verbunden, auf die Erhaltung und Bewahrung der dem öffentlichen Schatze auf die Güter der Rechnungsführer und ihrer Bürgen zustehenden Vorzugsrechte (Privilegien) und Hypotheken ein wachsames Auge zu haben.

Art. 24. Im Falle des Absterbens, der Abwesenheit oder des Bankrotts eines Obereinnehmers ist der Unterpräfekt, und am Hauptorte des Departement der Präfekt, sobald er davon unterrichtet wird, verbunden:

1. auf der Stelle sowohl dem Präfekten, als Unserm Finanz-Minister davon Nachricht zu geben;
2. die competenten Gerichtspersonen und Beamten aufzufordern, die Versiegelung aller Mobilien, Effecten und Papiere desselben vorzunehmen, alle in dessen Cassen vorrätigen Gelder an den öffentlichen Schatz einzusenden, und sogleich ein Inventar über alle Register, Nachweisungen, Quittungen und andere die Einnahme und das öffentliche Rechnungswesen desselben betreffende Papiere aufzunehmen.

Dieses Alles wird in Gegenwart des Unterpräfekten und des königlichen Procurators des Tribunals vorgenommen, ohne dass die Zuziehung der muthmasslichen Erben hierbei nothwendig sey, und ohne auf den Widerspruch der Ehefrau oder Wittve des Rechnungsbeamten, seiner Verwandten, derjenigen, welche für ihn Sicherheit geleistet haben, seiner übrigen Gläubiger oder irgend eines Andern Rücksicht zu nehmen.

Art. 25. Bis zur endlichen Verfügung über die Wiederbesetzung der Stelle desselben, überträgt der Präfekt, nachdem er die erforderlichen Erkundigungen vom Unterpräfekten eingezogen hat, die General-Einnahme demjenigen, welchen er am fähigsten dazu findet, und lässt ihm zu dem Ende, nach einem genauen Inventar, alle zur Fortsetzung der Erhebung der öffentlichen Gelder erforderlichen Journale, Hauptregister, Papiere und Beweisurkunden zustellen, wozu Unsere Richter, bei Strafe der verletzten Amtspflicht, ohne Verzug und ohne Schwierigkeiten den Befehl ertheilen sollen.

Art. 26 Die Obereinnehmer bekommen als Besoldung und Büreaukosten einen bestimmten Gehalt und einen gewissen Antheil oder Procente von ihren in den öffentlichen Schatz und in die Capitalien-Casse eingelieferten Einnahmen aller Art. Diese beiden Gegenstände werden folgendermaßen festgesetzt:

1. der bestimmte Gehalt besteht aus 4'000 Francs, für die Erhebung der bestehenden oder noch anzuordnenden directen Steuern;
2. der Antheil an den andern Einnahmen aller Art besteht in drei Viertel Centime für das erste Drittel der Erhebung, in einem halben Centime für das zweite Drittel, und in einem Viertel Centime für das dritte Drittel.

Art. 27. In keinem Falle und unter keinem Vorwande könne sie diese Antheile oder Procente von der Einnahme zurückbehalten, bevor die Abrechnung hier, über von dem Staatsrathe General-Director des Schatzes geschehen ist, und auch alsdann nur auf besondern Zahlungs-Befehl Unseres Finanz-Ministers, welcher ihnen am Ende jedes Monats zugefertigt wird.

Art. 28. Die Obereinnehmer sind überdies verbunden, in Allem, was den obigen Verfügungen nicht zuwider läuft, sich nach den, von Unserem Finanz-Minister gehörig genehmigten, und ihnen von Unserem Staatsrathe General-Director des Schatzes, in Betreff der Form ihrer Register und Nachweisungen, der Art der Einlieferung ihrer Einnahmen, und der Verhältnisse, welche zwischen ihnen und den untergeordneten Rechnungsführern stattfinden müssen, zugesandte Instructionen zu richten.

Art. 29. Die Obereinnehmer werden von Uns ernannt, und leisten den Eid in die Hände Unseres Staatsrathes General-Director des Schatzes.

Art. 30. In der Folge wird noch über die Fortsetzung der Erhebung oder die Beendigung des Rechnungswesens, womit die jetzigen Einnehmer und Cassirer der ehemaligen Provinzen und Staaten Unseres Königreiches beauftragt sind, verfügt werden.

Art. 31. Unsere Minister des Justizwesens und der Finanzen sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, in dessen Gemässheit die Friedensrichter vorläufig, bis zur Zusammenberufung der Wahlcollegien, ernannt werden sollen.**

Im Pallaste zu Cassel, am 6ten März 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, in der Absicht, Unserem Volke ohne Verzug die Wohlthat der Einsetzung der Friedensrichter zu verschaffen, und die Gerichts-Verfassung Unseres Königreichs vollständig zu machen;

In Betracht der Schwierigkeit, in gegenwärtigen Augenblicke zur Bildung der Wahl-Collegien zu schreiten, welche Uns, nach Vorschrift des 44sten Artikels der Constitution, die Candidaten zu den Stellen der Friedensrichter vorzuschlagen haben,

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Bis zur Zusammenberufung der Wahl-Collegien soll, auf den Vorschlag Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, durch besondere, von Uns zu erlassende Decrete, die Besetzung der Stellen der Friedensrichter vorläufig geschehen.

Art. 2. Die Amtsverrichtungen der vorläufig ernannten Friedensrichter hören zu dem Zeitpunkte auf, welcher zur Einsetzung der verfassungsmässigen Friedensrichter wird bestimmt werden.

Art. 3. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, welches die Frist bestimmt, binnen welcher die Angabe der dem Könige schuldigen Capitalien geschehen soll.**

Im Pallaste zu Cassel, am 12ten März 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des Decrets vom 27sten December 1807, wodurch eine General-Direction der Capitalien errichtet wird, die Uns vermöge Unseres Eintritts in sämtliche Rechte der ehemaligen Landesherrn der Staaten und Provinzen, aus denen das Königreich Westphalen besteht, gehören;

in Erwägung, dass der 16te Artikel diese Decrets weder eine Frist bestimmt, binnen welcher die darin vorgeschriebenen Erklärungen bei Unserm General-Director der Capitalien eingereicht werden sollen, noch eine Strafe wider diejenigen enthält, die sich dessen weigern oder darin nachlässig seyn sollten;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Archivarien, Mitglieder, Einnehmer oder Cassirer der Kriegs-Collegien, oder Kriegs- und Domänen-Cammern und Finanz-Collegien, Untereinnehmer, so wie alle und jede, welche, vermöge ihres Amtes, Wissenschaft von den bei Corporationen oder Privat-Personen ausstehenden Forderungen der vormaligen Landesherrn derjenigen Staaten, aus welchen das Königreich Westphalen zusammen gesetzt ist, haben, sind gehalten, wenn sie das Nöthige nicht schon bei Unserem General-Director angebracht haben, ihre diesfalsigen Erklärungen schriftlich bei Unserem Präfekten und Unterpräfekten der verschiedenen Departements, binnen einer ein- für allemal auf vierzehn Tage bestimmter Frist, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, einzureichen.

Art. 2. Die einzelnen Schuldner, die Administratoren und Cassirer der Corporationen und Stiftungen, die Vormünder der Minderjährigen, die Curatoren der, der eigenen Vermögensverwaltung beraubten (intzercirten), und aller andern Personen, welche ihre Rechte nicht selbst ausüben können, sind gehalten, die nämliche Erklärung binnen derselben Frist, nämlich die Selbstschuldner für ihre eigene Schulden, die Administratoren, Cassirer und Vormünder aber für die Schulden der Corporationen und Stiftungen der Minderjährigen oder Intzercirten, welche sie vertreten, einzureichen.

Art. 3. Sollten die Archivarien, die Mitglieder, Einnehmer oder Cassirer der Kriegs-Collegien und andere öffentliche, im 1sten Artikel erwähnten, Beamten die in jenem Artikel vorgeschriebene Erklärungen abzugeben unterlassen, so sollen sie ihrer Ämter entsetzt und für unfähig erklärt werden, andere in Unserem Königreiche zu bekleiden, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit und der nach Befinden der Umstände gegen sie statt findenden Entschädigungsklage.

Art. 4. Die Administratoren und Cassirer der Corporationen und Stiftungen, die Vormünder der Minderjährigen, Intzercirten u.s.w., welche die gedachte Erklärung, und zwar binnen der vorgeschriebenen Frist abzugeben unterlassen, sollen Unserem Schatze persönlich und solidarisch für den Betrag der Forderungen, welche sie anzugeben unterlassen haben, an Capital, Zinsen und Kosten haften. Dabei soll ihnen durchaus kein Regress gegen die Corporationen und Stiftungen, die Minderjährigen, Intzercirten u.s.w. welche die ursprünglichen Schuldner waren, zustehen.

Art. 5. Persönliche Schuldner, welche binnen der bestimmten Frist ihre Erklärungen anzugeben unterlassen, sollen den vierten Theil der ursprünglichen Schuld, außer dieser Schuld selbst, als Strafe zu erlegen verurtheilt werden, mit Vorbehalt der fälligen Zinsen und der Unkosten. In keinem Falle und unter keinem Vorwande soll die Strafe dieses Viertels erlassen oder vermindert werden können.

Art. 6. Alle Zahlungen, welche auf das Kapital oder die Zinsen an die ehemaligen Landesherrn der Staaten, die das Königreich Westphalen bilden, seit der Besitznahme des Landes durch die französischen Armeen etwa gemacht worden sind, werden hiermit für nichtig und wirkungslos erklärt. Dem General-Director Unserer Capitalien ist ausdrücklich verboten, darauf irgend eine Rücksicht zu nehmen.

Art. 7. Die Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen, welche die gedachten Capitalien schuldig sind, haben gleichfalls binnen vierzehntägiger Frist die Quittungen der beiden letzten, vor dem Jahre 1806 abgelaufenen, Jahre, über die die Zinsen, welche sie an die vorigen Landesherrn bezahlt, so wie die Quittungen über die Capitalien, die sie während der gedachten beiden Jahre etwa zurückgezahlt haben, von Unseren Präfekten und Unterpräfekten visieren zu lassen. Jede Quittung, welche, ohne auf die gedachte Art visiert zu seyn, beigebracht werden sollte, soll als nichtig und nicht vorhanden angesehen werden.

Art. 8. Unser General-Director der Capitalien wird jedoch die Summen, welche in die französischen Cassen. entweder für Rechnung der Armee bis zum 30sten September 1807, oder für Unsere Rechnung seit diesem Zeitpunkte geflossen sind, gelten lassen; jedoch unter der Bedingung dass die Bezahlungen gehörig und vorschriftsmäßig nachgewiesen werden.

Art. 9. Unser Minister des Justizwesens und der Finanzen sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**  
Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,  
Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**